

Geschäftsordnung des Bundes Evangelikaler Gemeinden in Österreich

Mit Beschlussfassung der Delegiertenversammlung seit 26.04.2014 in Kraft

§ 1 Name

Der „Bund Evangelikaler Gemeinden in Österreich“ - nachstehend „BEG“ genannt - ist eine evangelikale Freikirche und Gründungsmitglied der „Freikirchen in Österreich“ (FKÖ), einer seit 26.08.2013 in Österreich anerkannten Kirche (Verordnung d. BMUKK BGBl. II Nr. 250/2013) im Sinne des Artikels 15 Staatsgrundgesetz 1867.

Der BEG ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) und besteht aus dem freiwilligen Zusammenschluss von eigenständigen Ortsgemeinden.

§ 2 Zweck

Der BEG will durch den Zusammenschluss seiner Ortsgemeinden und deren geistlicher, personeller und wirtschaftlicher Kräfte eine Lebens- und Dienstgemeinschaft in der Gesinnung Jesu Christi verwirklichen.

Der BEG will Menschen für die Nachfolge Jesu Christi gewinnen und ist auf Wachstum ausgerichtet. Ziel ist es, gesundes Gemeindeleben und Missionsarbeit zu fördern, weitere Ortsgemeinden zur Zusammenarbeit einzuladen, und neue Gläubige im In- und Ausland in Ortsgemeinden zu integrieren. Dazu dient auch die Gründung neuer Ortsgemeinden.

Der BEG hilft seinen Ortsgemeinden nach Möglichkeit in der Bewältigung ihrer Aufgaben und Herausforderungen und fördert die Beziehung der Ortsgemeinden untereinander. Dazu dienen u.a. Schulungen, Konferenzen, regionale Plattformen sowie auch gemeinsame Projekte.

Der BEG trägt die Verantwortung für die Führung verschiedener Arbeitsteams und bemüht sich um Hilfestellung in der Aus- und Weiterbildung leitender Mitarbeiter der Ortsgemeinden. Der BEG unterstützt die Herausgabe und Verbreitung christlicher Zeitschriften, Bücher und Medien.

Der BEG pflegt die Kontakte zu den Bündnissen der FKÖ, sowie zu anderen Einrichtungen im In- und Ausland.

Der BEG ermöglicht zur Verwirklichung all seiner Ziele auch die gemeinsame Errichtung „Selbstständiger Einrichtungen“.

Der BEG will auch in der Öffentlichkeit seine gemeinsamen Werte und Anliegen einbringen und den gesellschaftlichen Nöten durch geistliches und sozial-diakonisches Engagement begegnen.

Der BEG ist als KöR nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt in gemeinnütziger, mildtätiger Weise ausschließlich kirchliche, erzieherische und karitative Zwecke.

§ 3 Grundlagen

Als Grundlage des BEG dient ausschließlich die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments (ohne Apokryphen)

Daraus abgeleitet in untergeordneter Weise:

- (1) Die Glaubensgrundlage des BEG sowie dessen Kurzfassung (Glaubensbekenntnis)
- (2) Die Geschäftsordnung des BEG
- (3) Die Verfassung und die interne Geschäftsordnung der FKÖ
- (4) Die BEG-Absichtserklärung (Charta)
- (5) Die „Theologischen Stellungnahmen“ des BEG die an der Delegiertenversammlung verabschiedet wurden. Diese sind als Leitlinien den unter 1-2 angeführten Grundlagen nicht gleichgestellt, sondern dienen den Ortsgemeinden zur Orientierung und Entwicklung ihrer gemeinsamen Identität.

§ 4 Zugehörigkeit

- (1) Zum BEG gehören alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder von Ortsgemeinden gemäß Artikel III der Verfassung der FKÖ.
- (2) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Ortsgemeinde im Einklang mit den Grundlagen des BEG gemäß § 3.
- (3) Zum BEG gehören Ortsgemeinden (§ 5), die Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Jede Ortsgemeinde, die sich um die Zugehörigkeit zum BEG bewirbt, hat schriftlich ihre Zustimmung zu den Grundlagen des BEG gemäß § 3 zu erklären. Diese Zustimmung wird jährlich anlässlich der Delegiertenversammlung durch die Unterschrift der Delegierten erneuert, spätestens jedoch von diesen 30 Tage danach eingebracht.
- (4) Zum BEG gehören „Projektgemeinden“ (§ 6).
- (5) Zum BEG gehören „Selbstständige Einrichtungen“ (§ 7).
- (6) Alle Einrichtungen des BEG bekunden in ihrem Auftreten vor der Öffentlichkeit, in ihrer Internetpräsenz (Verlinkung), sowie durch Einsatz des BEG-Logos in Druckwerken ihre Zugehörigkeit zum BEG.

§ 5 Ortsgemeinde

- (1) Jede Ortsgemeinde ist als Körperschaft öffentlichen Rechts dem BEG und somit der FKÖ zugehörig.
- (2) Bezeichnung: Der örtliche Wirkungsbereich wird im Namen der Ortsgemeinde ersichtlich gemacht. Die Bezeichnung muss eine Verwechslungsgefahr, insbesondere mit anderen Ortsgemeinden und Bündeln ausschließen und sollte die Bezeichnung "evangelikal" enthalten. Geht die Zugehörigkeit zum BEG nicht aus der Bezeichnung hervor, ist der Zusatzhinweis "Mitglied im Bund Evangelikaler Gemeinden" zu führen. Empfohlen wird die Bezeichnung „Evangelikale Gemeinde + Ortsangabe“.
- (3) Jede Ortsgemeinde ist autonom, jedoch an die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gebunden. Die Ortsgemeinden sind eigenverantwortlich, handeln jedoch in Liebe und mit Rücksicht auf die mitverbundenen Gemeinden gemäß § 3 (4).
- (4) Über die Errichtung, Aufnahme oder Ausschluss einer Ortsgemeinde entscheidet über Antrag der Bundesleitung die Delegiertenversammlung.
- (5) Jede Ortsgemeinde hat eine Gemeindeordnung (GemO) zu beschließen, die im Vorhinein von der Bundesleitung auf Konformität der Grundlagen gem. § 3 zu prüfen ist. Die im Anhang befindliche Mustergemeindeordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Geschäftsordnung bildet, enthält alle zwingend zu regelnden Bestimmungen.

- (6) Jede Ortsgemeinde ist finanziell selbstständig und in allen finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich tätig. Keine Ortsgemeinde haftet für Verbindlichkeiten einer anderen Körperschaft der FKÖ.
- (7) Die Ortsgemeinde meldet der Administrationsstelle des BEG bis 30.9 eines jeden Jahres sämtliche Veränderungen ihrer Mitgliedschaft (ordentliche wie außerordentliche), ihrer Zeichnungsberechtigten, ihrer Gemeindeleitung, sowie gegebenenfalls ihrer Pastoren, Seelsorger und Pastoralassistenten.
- (8) Mitglieder von Ortsgemeinden haben das Recht auf freikirchlichen Religionsunterricht und auf Eintragung ihres Bekenntnisses in Dokumenten.
- (9) Der Austritt einer Ortsgemeinde aus dem BEG und damit der FKÖ kann schriftlich, aufgrund eines ordnungsgemäßen Beschlusses dieser Ortsgemeinde erfolgen, nachdem die Ortsgemeinde zuvor eine Vertretung der Bundesleitung des BEG angehört hat. Mit ihrem Austritt verzichtet die Ortsgemeinde auf sämtliche Rechte (z.B. KÖR) im Zusammenhang mit dem BEG.

§ 6 Projektgemeinden

Gemeindegründungsinitiativen werden bis zu ihrer Selbstständigkeit als Projektgemeinden (PG) geführt. PG, die nicht unter der Verantwortung einer Ortsgemeinde stehen, sind direkt dem Team Inlandsmission (TIM) verantwortlich. Gemeindegründungsinitiativen von Ortsgemeinden sind ausdrücklich erwünscht. In diesen Fällen übernimmt die Ortsgemeinde die in diesem Paragraphen aufgelisteten Funktionen des TIM, wobei die Kommunikation mit dem TIM zu suchen ist. Ziel einer PG ist es, eine selbstständige Ortsgemeinde des BEG gemäß § 5 zu werden.

- (1) Grundlagen
 - a) Um eine PG des BEG zu werden, bedarf es der Zustimmung des Team Inlandsmission (TIM) und der Bundesleitung. Diesen Gremien steht es auch zu eine Projektgemeindearbeit offiziell zu beenden.
 - b) Das Team Inlandsmission (TIM) benennt im Einvernehmen mit den örtlichen Glaubensgeschwistern das Projektleitungsteam. Veränderungen im Projektleitungsteam bedürfen der Zustimmung des TIM.
 - c) Jedes Leitungsteam einer PG hat schriftlich die Zustimmung zu dieser Geschäftsordnung, insbesondere zu den Grundlagen gemäß § 3 zu erklären. Diese Zustimmung wird jährlich anlässlich der Delegiertenversammlung durch die Unterschrift des Delegierten erneuert, spätestens jedoch von diesen 30 Tage danach eingebracht.
 - d) Jede PG hat dem TIM einen Projektentwicklungsplan vorzulegen, in dem Ziele, Arbeitsweisen und sonstige Verantwortlichkeiten geregelt werden und von diesem zu genehmigen ist.
- (2) Rechte und Pflichten
 - a) PG werden als Teilrechtspersönlichkeit des BEG im amtlichen Registerblatt geführt und dadurch Körperschaft öffentlichen Rechts.
 - b) Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit einer PG durch den BEG bedeutet jedoch noch nicht deren Selbstständigkeit als Ortsgemeinde. Jede PG kann einen Antrag auf Aufnahme als Ortsgemeinde stellen. Nach Überprüfung der Selbstständigkeit durch die Bundesleitung kann sie durch Beschluss der Delegiertenversammlung als Ortsgemeinde aufgenommen werden.
 - c) PG sind berechtigt an den Entscheidungen des BEG mit einer Delegiertenstimme mitzuwirken.
 - d) PG werden bis zur Selbstständigkeit vom TIM begleitet und unterstützt und dürfen wie jede BEG-Ortsgemeinde auf alle Ressourcen des BEG zugreifen und gegebenenfalls auch mit finanzieller Unterstützung (z.B. Personalkostenzuschuss, Partnermissionare)

rechnen. Umgekehrt wird auch von PG erwartet, dass sich diese - ihren Ressourcen entsprechend - im Rahmen des BEG einbringen.

- e) Mitglieder von PG haben das Recht auf freikirchlichen Religionsunterricht und auf Eintragung ihres Bekenntnisses in Dokumenten.
- f) Bezeichnung: Der örtliche Wirkungsbereich wird im Namen der PG ersichtlich gemacht. Die Bezeichnung muss eine Verwechslungsgefahr, insbesondere mit anderen Ortsgemeinden und Bündeln ausschließen und sollte die Bezeichnung "evangelikal" enthalten. Geht die Zugehörigkeit zum BEG nicht aus der Bezeichnung hervor, ist der Zusatzhinweis "Mitglied im Bund Evangelikaler Gemeinden" zu führen. Möglich ist auch die Bezeichnung „Evangelikale Gemeinde + Ortsangabe“ mit dem BEG-internen Hinweis „Projektgemeinde“.
- g) Das Projektleitungsteam meldet alle Änderung entsprechend § 5 (7) an die BEG-Administrationsstelle.

§ 7 Selbstständige Einrichtungen

- (1) Dem BEG, sowie jeder seiner Ortsgemeinden, steht es zu „Selbstständige Einrichtungen“ (SE) zu errichten. SE können beispielsweise Ausbildungsinstitute, Kindergärten, Privatschulen, diakonische Einrichtungen und dergleichen sein.
- (2) SE haben der Bundesleitung einen Antrag auf Errichtung und eine Geschäftsordnung vorzulegen. Nach Prüfung durch die Bundesleitung wird die Aufnahme als SE des BEG von der Delegiertenversammlung genehmigt. Mit dem Beschluss im Forum der Freikirchen wird die SE Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (3) SE des BEG haben den Grundlagen gemäß § 3 zuzustimmen. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des BEG kann in gesonderten Vereinbarungen geregelt werden.
- (4) SE haben durch mindestens einen Vertreter an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen und einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung sowie der Rechnungsabschluss ist der Bundesleitung zu übermitteln.
- (5) Jede SE ist finanziell selbstständig und in finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich tätig. Für Verbindlichkeiten der SE haftet ausschließlich diese mit ihrem Vermögen.
- (6) Änderungen in der Vertretung sowie der Anschrift sind unverzüglich an die Bundesleitung zu melden.
- (7) Veränderungen in der Geschäftsordnung müssen von der Bundesleitung genehmigt werden.
- (8) Zu nennen sind mindestens drei Zeichnungsberechtigte, wobei jeweils zwei gemeinsam zeichnen.
- (9) Die Delegiertenversammlung kann die SE bei Verletzungen gegen diese Geschäftsordnung, nach eingehender Prüfung, ausschließen und den Status als „SE des BEG“ aberkennen. Die SE verliert dadurch den Status Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 8 Internationale Gemeindearbeit

- (1) Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag der Bundesleitung einem Arbeitszweig zustimmen, der sich der speziellen Situation von fremdsprachigen Volksgruppen, mehrsprachigen oder internationalen Ortsgemeinden und Initiativen in Österreich widmet.
- (2) Für diesen Arbeitszweig können besondere Vereinbarungen getroffen werden, die vorübergehend in beschränkten Rechten und Pflichten für dessen Teilbereiche zum Ausdruck kommen. Dies bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 9 Finanzen

- (1) Die finanziellen Mittel des Bundes werden durch freiwillige und allenfalls verpflichtende Beiträge der Ortsgemeinden, sowie durch Spenden, Sammlungen, Zuwendungen und Nachlässen Dritter aufgebracht. Über verpflichtende Beiträge der Ortsgemeinden an den BEG und die FKÖ entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (2) Für Verbindlichkeiten des BEG haftet ausschließlich dieser mit seinem Vermögen.

§ 10 Organe

Alle Organe des BEG haben dienenden Charakter und sind:

- (1) die Delegiertenversammlung (§ 11)
- (2) die Bundesleitung (§ 12)
- (3) die Arbeitsteams (§ 15)
- (4) die Rechnungsprüfer (§ 16)
- (5) das Schiedsgericht des BEG (§ 17)

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung des BEG findet alljährlich an einem von der Bundesleitung bestimmten Ort statt.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Orts- und Projektgemeinden, den Delegierten der „Selbstständigen Einrichtungen“ und den Mitgliedern der Bundesleitung. Diese alle haben Stimmrecht. Jede Ortsgemeinde kann zwei, ab 100 ordentlichen Mitgliedern drei stimmberechtigte Delegierte entsenden. Projektgemeinden und „Selbstständige Einrichtungen“ entsenden jeweils einen Delegierten. „Selbstständige Einrichtungen“ haben nur bei jenen Beschlüssen Stimmrecht, die sie selbst direkt betreffen. Jede stimmberechtigte Person kann nur eine Stimme abgeben und muss persönlich anwesend sein. In Ausnahmefällen kann mittels Antrag an die Bundesleitung das Stimmrecht innerhalb derselben Gemeinde übertragen werden.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, so oft die Lage des BEG oder neu hinzutretende Aufgaben, die über die Verantwortung der Bundesleitung hinausgehen, es erfordern. Sie muss auf Beschluss der Bundesleitung oder der ordentlichen Delegiertenversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 10 % der Ortsgemeinden oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer einberufen werden. Diese ist binnen sechs Wochen einzuberufen.
- (4) Tagesordnungspunkte können neben der Bundesleitung von den Ortsgemeinden, Projektgemeinden und „Selbstständigen Einrichtungen“ eingebracht werden. Diese sind schriftlich bis 42 Tage vor der Versammlung der Bundesleitung bekannt zu geben und sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (5) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird von der Bundesleitung vorbereitet und einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 35 Tage. Tagesordnung, Ort, Datum und Beginn der Delegiertenversammlung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Alle Berechtigten gemäß Pkt. 4 können binnen 14 Tagen Änderungswünsche zur Tagesordnung einbringen. Die revidierte Tagesordnung ist bis 14 Tage vor der Delegiertenversammlung auszusenden.
- (6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die in der Aussendung als solche mit „Beschlussfassung“ gekennzeichnet wurden.

- (7) „Bedingte Beschlussfassungen“ sind möglich. Diese treten erst dann in Kraft, wenn nicht innerhalb von 42 Tagen nach Versand des Protokolls mehr als 1/5 der Stimmberechtigten gemäß Pkt. 2 schriftlich Einspruch erheben. Die Bundesleitung informiert die Berechtigten über die Ablehnung eines bedingten Beschlusses.
- (8) Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Delegiertenversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine neue Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (9) Bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen (dies inkludiert auch Ausschlüsse) ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Für Beschlüsse über die Errichtung einer Ortsgemeinde, SE, Änderungen der Geschäftsordnung oder Auflösung des BEG, sowie über Änderungen der Verfassung und der Geschäftsordnung der FKÖ ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (11) Die Delegiertenversammlung leitet in der Regel der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Bundesleitungsmitglied.
- (12) Über die Verhandlungen jeder Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis bei jeder Beschlussfassung, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
- (13) In Ausnahmefällen kann die Bundesleitung Beschlüsse auf elektronischem Wege (E-Mail) vorbereiten und einholen. Zur elektronischen Stimmabgabe stehen den Delegierten gemäß Pkt. 2 ab Aussendung mindestens 21 Kalendertage zur Verfügung. Solche Beschlüsse sollten nur mit "dafür" oder "dagegen" bzw. "Stimmenthaltung" beantwortet werden können. Die gültigen Stimmen müssen den Namen des stimmberechtigten Delegierten und dessen Ortsgemeinde enthalten. Jede eingegangene Stimme ist von der BEG-Administration zu archivieren und das Abstimmungsergebnis binnen 7 Tagen bekanntzugeben. Punkt 9 gilt sinngemäß.

§ 11a Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Bundesleitung
- (2) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung der Bundesleitung
- (3) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- (4) Wahl der Bundesleitung und der Rechnungsprüfer
- (5) Beratung und Beschlussfassung über die von der Bundesleitung vorgelegten Tagesordnungspunkte
- (6) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Ortsgemeinden
- (7) Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung
- (8) Beschlussfassung über die Auflösung des BEG (§ 18)
- (9) Beschlussfassung über Bekenntnisfragen der FKÖ
- (10) Allfällige Erarbeitung der Kriterien/Anstellung (inklusive Ausbildung) von Pastoren, Pastoralassistenten und Seelsorgern
- (11) Aufnahme, Schließung oder Ausschluss von „Selbstständigen Einrichtungen“ des BEG
- (12) Beschlussfassung über die Ausnahmeregelung gemäß § 8 Internationale Gemeindegemeinschaft
- (13) Beschlussfassung über Beiträge gemäß § 9 Finanzen
- (14) Beschlussfassung über theologische Stellungnahmen

§ 12 Bundesleitung

Die Bundesleitung ist das geschäftsführende Organ des BEG.

- (1) Die Bundesleitung besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Sekretär und dem Kassier sowie Beisitzern, deren Anzahl von der Bundesleitung festgelegt wird.
- (2) Die Bundesleitung, die von der Delegiertenversammlung gewählt wird, hat das Recht weitere wählbare Mitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer kooptierter Bundesleitungsmitglieder währt bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode der Bundesleitung.
- (3) Die Funktionsperiode der Bundesleitung beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Bundesleitung. Ausgeschiedene Bundesleitungsmitglieder sind wiederwählbar. Die Funktion des Vorsitzenden kann von derselben Person maximal für zwei Funktionsperioden ausgeübt werden.
- (4) Die Bundesleitungssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Bundesleitung strebt Einmütigkeit an, ihre Beschlüsse werden mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Der Vorsitzende ist für die Leitung der Bundesleitungssitzungen verantwortlich die er auch delegieren kann. Bei Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Bundesleitungsmitglied die Leitung der Sitzung.
- (8) Jedes Bundesleitungsmitglied ist in der Ausübung seiner Funktion an die Weisung der gesamten Bundesleitung gebunden.
- (9) Die Zeichnungsberechtigung liegt beim Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle bei dessen Stellvertreter, für Finanzgeschäfte und Dienstverträge beim Kassier, ist dieser verhindert, bei einem der beiden Erstgenannten. Für Rechtsverträge und grundsätzliche Vereinbarungen welche über die alltäglichen Geschäfte hinausgehen, bedarf es der gleichzeitigen Unterzeichnung von zwei der oben genannten Zeichnungsberechtigten.
- (10) Jedes Bundesleitungsmitglied hat schriftlich seine Zustimmung zu den Glaubensgrundlagen des BEG, zur Verfassung der FKÖ und dieser Geschäftsordnung zu erklären. Diese Zustimmung wird jährlich anlässlich der Delegiertenversammlung durch Unterschrift erneuert.
- (11) Eine vorzeitige Abberufung eines Bundesleitungsmitgliedes erfolgt mit schriftlicher Begründung auf Antrag mindestens zweier Bundesleitungsmitglieder, oder von drei Ortsgemeinden auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder durch das Schiedsgericht gemäß § 17.

§ 12a Aufgaben der Bundesleitung

Die Bundesleitung hat für die Abwicklung der Geschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen. In ihren Aufgabenbereich fallen sämtliche Obliegenheiten des BEG, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- (1) Führung eines ordnungsgemäßen, dem BEG entsprechenden Rechnungswesens, Aufstellung des Haushaltvoranschlags und des Rechnungsabschlusses, sowie die Abfassung eines Rechenschaftsberichtes.
- (2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen
- (3) Vorbereitung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlungen
- (4) Umsetzung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse

- (5) Die Bundesleitung ist berechtigt, ihre Aufgaben oder einen Teil derselben einem oder mehreren seiner Mitglieder zu übertragen, Unterausschüsse einzusetzen und auch die Beiziehung außenstehender Personen zu beschließen.
- (6) Führung, Anleitung und Begleitung der Dienstnehmer des BEG
- (7) Die Vertretung des BEG nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden und ein Mitglied der Bundesleitung.
- (8) Führen der laufenden Geschäfte und Verwalten der Finanzen des BEG
- (9) Errichten, Anleiten und Begleiten der verschiedenen Arbeitsteams, Ausschüsse und Projektgruppen des BEG
- (10) Prüfen der Aufnahmegesuche von Ortsgemeinden, Projektgemeinden und selbstständigen Einrichtungen.
- (11) Beratung und Förderung der Ortsgemeinden und ihrer Leiter
- (12) Einberufung und Durchführung von Konferenzen und Arbeitstagen
- (13) Die Bundesleitung hat bei offenkundig säumiger Mitarbeit und unentschuldigtem Fernbleiben von der Delegiertenversammlung das Gespräch mit der betreffenden Gemeindeleitung zu suchen.
- (14) Pflege des Kontaktes zu befreundeten Werken und öffentlichen Körperschaften
- (15) Führen eines Verzeichnisses der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Ortsgemeinden, sowie der Mitglieder der Gemeindeleitungen
- (16) Führen eines Verzeichnisses von voll-, teilzeitlich und ehrenamtlichen Pastoren, Pastoral-assistenten und Seelsorgern
- (17) Anträge für die Errichtung der „Selbstständigen Einrichtungen“ an das Forum der Freikirchen in Österreich
- (18) Beschlussfassung über die Ausnahmeregelung gemäß § 8 Internationale Gemeindearbeit
- (19) Bestellung/Berufung der stimmberechtigten Mitglieder im Forum der Freikirchen in Österreich
- (20) Zustimmung/Genehmigung von Religionsunterrichtsplänen, sowie Abschluss von Vereinbarungen mit anderen gesetzlich anerkannten Kirchen über die Abhaltung von Religionsunterricht bzw. Teilnahme von Mitgliedern der Freikirchen in Österreich am Religionsunterricht anderer gesetzlichen anerkannten Kirchen
- (21) Vorschlagsrecht in den Rat der Freikirchen in Österreich

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Bundesleitung kann eine Geschäftsführung bestellen, der mindestens der Bundessekretär, sowie ein weiteres Mitglied der Bundesleitung angehören.
- (2) Die Geschäftsführung erledigt laufende sowie dringende Angelegenheiten im Auftrag der Bundesleitung. Sie bereitet nach Bedarf die Sitzungen der Bundesleitung vor.
- (3) Was die Ausstellung „amtlicher Bestätigungen“ und Dokumente der Körperschaften öffentlichen Rechts innerhalb des BEG betrifft, sorgt die Geschäftsführung im Auftrag der Bundesleitung und im Einvernehmen mit dem Rat der Freikirchen in Österreich für einheitliche Regelungen, Formulare und Ausweise, die in der Folge verbindlich zu verwenden sind.
- (4) Sollten Ortsgemeinden, Projektgemeinden und selbstständige Einrichtungen des BEG, die nun als Körperschaften des öffentlichen Rechts auftreten, ihren verwaltungstechnischen Verpflichtungen (zeitgerechte Meldungen etc.) nicht nachkommen, so entsteht für die Verwaltung des BEG ein erheblicher Mehraufwand. Die Geschäftsführung ist daher im Wiederholungsfall berechtigt, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

§ 14 „Amtsträger“

Ausgehend vom Grundsatz des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen sind alle Ämter und Dienste gleichwertig. Ortsgemeinden, Projektgemeinden und selbstständige Einrichtungen des BEG können jedoch einzelne Mitglieder, die in besonderen Diensten stehen (z.B. Gefängnisseelsorge, Spitalsseelsorge), dem österreichischen Religionsrecht entsprechend, mit speziellem (staatlichem) Schutz und Vorrechten ausstatten. Dies erfolgt nach einheitlichen Kriterien, die durch die Bundesleitung erstellt werden und durch entsprechende Ausweise für Pastoren, Pastoralassistenten und Seelsorger bescheinigt werden. Solche „Ämter“ können voll-, teilzeitlich und ehrenamtlich ausgeübt werden.

§ 15 Arbeitsteams

Jedes Arbeitsteam erhält von der Delegiertenversammlung einen klaren schriftlichen Arbeitsauftrag. Innerhalb dieser Aufgabenstellung hat das Arbeitsteam Handlungsfreiheit. Die Geschäftsordnung des BEG ist ein integraler Bestandteil dieses Arbeitsauftrages. Arbeitsteams sind derzeit:

- (1) Team Inlandsmission (TIM)
- (2) Team Auslandsmission (TAM)
- (3) Team Jugend
- (4) Team Diakonie
- (5) Team Gemeindeberatung
- (6) Team Mitarbeiter
- (7) Team Administration

Die Errichtung weiterer Arbeitsteams wird angestrebt.

§ 16 Rechnungsprüfer

Von der Delegiertenversammlung sind auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebärungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Bundesleitung und der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 17 Schiedsgericht - Schlichtungsverfahren

- (1) In allen Streitigkeiten, die innerhalb des BEG entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht aus 5 Personen. Das Schiedsgericht muss unbefangen sein und hat beiden bzw. allen Streitparteien Gehör zu gewähren. Die Anrufung des Schiedsgerichtes kann von jeder Ortsgemeinde durch ein schriftliches Ansuchen erfolgen.
- (2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen der Bundesleitung 2 Vertreter als Schiedsrichter namhaft macht. Der Vorsitz des Schiedsgerichtes wird von einem Delegierten gebildet, der von der Bundesleitung entsandt wird. Dieser hat ebenfalls Stimmrecht.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen gemäß den Grundlagen (§ 3) des BEG. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Mitglieder bzw. Ortsgemeinden, die sich in einer Streitigkeit im Rahmen des BEG dem Schiedsgericht nicht unterwerfen, oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können von der Bundesleitung aus dem BEG ausgeschlossen werden.

- (5) Ständiges Schiedsgericht der FKÖ: Für die Entscheidung über ganz besondere Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in den Freikirchen in Österreich, zwischen den Organen bzw. Körperschaften aufgrund der Verfassung der FKÖ, sowie über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beginn und Beendigung von Dienstverhältnissen mit voll- und teilzeitlichen Pastoren, Pastoralassistenten und Seelsorgern, letztgenannte soweit dies innere Angelegenheiten gemäß Artikel 15 StGG 1867 betrifft, wird ein ständiges Schiedsgericht eingerichtet. Dieses Schiedsgericht kann von jedem ordentlichen Mitglied der Freikirchen in Österreich, sowie von jedem Organ einer Ortsgemeinde, Gemeindebundes, selbstständigen Einrichtung, sowie der Freikirchen in Österreich selbst angerufen werden. Dieses ständige Schiedsgericht entscheidet jedoch nicht über Bekennnisfragen, Fragen der Glaubensverständnisse der einzelnen Gemeindebünde sowie über rein geistliche (theologische) Fragen.

§ 18 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des BEG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung und nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- (2) Diese außerordentliche Delegiertenversammlung hat auch zu beschließen, wem ein nach Abzug der Passiva verbleibendes Vermögen zu übertragen ist. Das Vermögen ist ausschließlich einem nach § 34 - 37 Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigten Zweck zuzuwenden. Es soll unter Einhaltung dieser Bestimmung einer ähnlichen Vereinigung, die zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich gem. §§ 34 - 37 BAO anerkannt ist, zufallen, und zwar ausdrücklich nur für deren begünstigte Zwecke.
- (3) Der Austritt des BEG aus der FKÖ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung und nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- (4) Bei Austritt, Ausschluss oder sonstiger Aberkennung der Rechtspersönlichkeit hat die Delegiertenversammlung die Rechtsnachfolge bzw. den Rechtsnachfolger zu bestimmen.

Geschäftsordnung des BEG 26.04.2014